

Verunglückt und sein Deutung gemacht. Vor allem auch, weil zu den Autoren, die hier angesprochen wurden, unter anderem Elisabeth Lovrek zählt, die schon kurz nach dem Ausbruch der Pandemie eine in vieler gleichermaßen grundlegende wie exzellente rechtliche Analyse zu deren Auswirkungen auf Geschäftstraummietverträgen publiziert hat. Lovrek ist nicht nur eine im Mietrecht wissenschaftlich höchst anerkannte Expertin, sondern immerhin auch die Präsidentin des Obersten Gerichts Hofes. Ihr zu unterstellen, sie sei „nur Mieter“, soll heißen subjektiv

Rechtswissenschaft, zumindest in normalen Zeiten, völlige Einhelligkeit darüber, dass die „Geschäftsgrundlagenlehre“ dann nicht anwendbar ist, wenn das Gesetz einschlägige Regeln bereithält. Und diese gibt es hier – immerhin wird in § 1104 ABGB der Fall der „Seuche“ ausdrücklich erwähnt. Ähnlich verhält es sich mit der Behauptung, eine rechtlich verfügte Benutzungsbeschränkung für den vereinbarten Gebrauch des Mietobjektes sei schlicht ein Betriebsrisiko, das der Mieter allein zu tragen habe: Wenn mir das ein Student

tät. Ist es da nicht legitim, zu hinterfragen, ob die Gesetzeslage dafür adäquate Antworten liefert?

Derartiges ist sogar völlig legitim. Man kann durchaus wissenschaftlich reflektieren, ob unser Zivilrecht ausreichend krisenfest ist. Vermutlich ist das sogar notwendig, wenn man bedenkt, dass uns nicht nur Pandemien, sondern auch andere größere Krisen in naher Zukunft ins Haus stehen könnten. Man muss nur an das von Experten als durchaus realistisch eingeschätzte Szenario eines großflächigen Blackouts bei der Stromver-

das ist meines Erachtens schon etwas qualitativ ganz anderes.

Nicht jede These abseits des Mainstreams ist per se unwissenschaftlich. Sonst gäbe es nie eine spektakuläre Judikaturwende. Natürlich gehört ein gewisser Meinungsspluralismus zur Wissenschaft. Das ist bei der Rechtswissenschaft nicht anders. Aber es gibt auch unvertragbare Ansichten, die außerhalb des noch als wissenschaftlich anzusehenden Meinungsspektrums anzusiedeln sind. Dazu gehört etwa, um wieder

- bei covidbedingten Zahlungsschwierigkeiten – eine gesetzliche Stundungsmöglichkeit.

Der Stundungszeitraum dafür ist jedoch Ende März 2021 abgelaufen. Seit Anfang April können Vermieter solche Zahlungsrückstände einklagen, mit vier Prozent Zinsen. Der Vermieterverband (OEVSV) schlug deshalb kürzlich Alarm: Geschätzt 30.000 Mieterinnen und Mieter seien von Mietzins- und in weiterer Folge von Räumungskla-

ZUR PERSON



Andreas Vondrich
ist Professor für
Zivilrecht an der
Universität
Innsbruck und
Of Counsel bei Schaffer Sternad Rechts-
anwälte. Zu den Auswirkungen von
Covid-19 auf Geschäftstraummieten hat
er bereits mehrfach Gutachten für
Vermieter und Mieter erstattet.
[Kanzlei Schaffer Sternad]

Mietwohnungen: Drohen Tausende Delogierungen?

Covid 2. Droht vielen Wohnungsmieter in absehbarer Zeit der Wohnungsverlust? Die Ansichten sind geteilt – und es gibt Lösungsideen.

Kein Zweifel besteht indes, dass Hilfen für Finanzschwache nötig sein werden. Für einen entsprechenden Hilfsfonds macht sich etwa die Arbeiterkammer stark, der Verband der Immobilienwirtschaft (ÖVI) signalisierte Unterstützung dieser Idee.

Von Delogierungen Betroffene können, wenn ein dringendes Wohnungsbedürfnis vorliegt. Und zwar – wie Prunbauer kritisch ammert – auch dann, wenn kein Zusammenhang mit Covid besteht. Das gelte sogar bei einer rechtskräftigen Kündigung wegen grob nachteiligen Gebrauchs des Mietobjektes – wodurch Vermieter weiterer Schancen (ca.)

bürgt. Die Abwicklung solle ein bereits vorhandener Fonds übernehmen, der für die Verbandsmitglieder eingerichtet wurde. An diesen könnten die Mieter dann ihre Mietrückstände über fünf Jahre abstottern, lautet der Vorschlag.

Wer allerdings auch Mietrückstände aus anderen Zeiträumen mit sich herumschleppt, war nie vor einer Kündigung gefeit. Martin Prunbauer, Chef des Österreichischen Haus- und Grundbesitzerbundes, rechnet deshalb auch nicht mit einem eklatanter Anstieg solcher Fälle – denn vielfach hätten auch bisher bereits Klagen eingebrochen. Oft hätten sich betroffene Wohnungsmieter auch längst mit den Vermieter auf eine Lösung geeinigt, sagt Rechtsanwalt Prunbauer.

Viele Mieter hatten, allerdings nicht nur in diesem Zeitraum mit covidbedingten Einkommenseinbußen zu kämpfen, bei ethlichen Haushalten zu kämpfen, bei denen die Situation bis heute nicht entspannt. Der OEVSV schlägt deshalb eine Lösung vor, durch die Vermieter rasch zu ihrem Geld und Mieter zu langfristigen Ratenvereinbarungen kommen sollen: Die Mieten sollen über einen Bankkredit finanziert werden, für den die öffentliche Hand

gen bedroht. Und das sei eine vorzügliche Schätzung, sagt OEVSV-Geschäftsführer Günter Moser zur Presse". Allein innerhalb seines Verbandes, der mit rund 23.000 Mitgliedern etwa zehn Prozent der privaten Vermieter repräsentiere, seien rund 10.000 Fälle bekannt, die strittig werden könnten.

Aber wie viele Delogierungen gibt es in normalen Zeiten? „Die Presse“ fragte beim Justizministerium nach. Laut dessen Statistik gingen die Räumungen während der Pandemie deutlich zurück: So waren es im Jänner und Februar des Vorjahres noch jeweils um 2200, im April nur noch 758 und im Gesamtjahr 2020 in Summe 16.549. Für die ersten dreieinhalb Monate des heuri-

Die Presse, Donnerstag 15. April 2021